

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

An das  
Jobcenter \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

.....2020

**Antrag auf Kostenübernahme für einen internetfähigen Laptop einschließlich  
aktuellem Office-Paket, einen Drucker mit Patronen und ein Headset für den  
Schulunterricht des/ der schulpflichtigen Kindes/r**

\_\_\_\_\_  
BG-Nummer: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage für mein/e schulpflichtiges/n Kind/er \_\_\_\_\_  
die Übernahme der Kosten für den Kauf eines internetfähigen Laptops, eines Druckers mit  
Patronen und eines Headsets für die Teilnahme am virtuellen Schulunterricht, die  
Kommunikation mit der Schule und die Erstellung von Hausaufgaben und Ausarbeitungen.

Der Anspruch auf Übernahme dieser Kosten hat seine Grundlage in § 21 Abs. 6 SGB II.

Unabhängig davon, dass die Geräte nur einmalig anzuschaffen sind, ist § 21 Abs. 6 SGB  
II anwendbar, da die Geräte laufend benötigt werden. Nach Rechtsprechung des  
Bundessozialgerichts sind im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung auch  
einmalig anzuschaffende, aber laufend benötigte Bedarfe als Härtefallmehrbedarf i. S. d.  
§ 21 Abs. 6 SGB II zu gewähren (BSG v. 08.05.2019 - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS  
13/18 R).

In unserem Haushalt ist kein internetfähiger Computer, kein Drucker und kein passendes  
Headset vorhanden. Auch die Schule oder andere Personen können uns keine Geräte zur  
Verfügung stellen.

Der Bedarf für die genannten Geräte ist unabweisbar, da der Unterricht durch die  
Schließung der Schulen momentan nur noch über das Internet stattfindet und die  
Teilnahme meines Kindes/meiner Kinder ohne diese Geräte nicht gewährleistet werden  
kann. Der Bedarf ist laufend, da die Schulschließung ab dem 16. März 2020 länger als  
einen Monat andauert. Es ist davon auszugehen, dass mindestens bis zu den  
Sommerferien kein vollständiger Präsenzunterricht stattfinden kann und ein Zeitpunkt für  
die Wiederaufnahme des regulären Unterrichts steht nicht fest.

Auch unabhängig von der aktuellen Pandemielage bedarf es eines Laptops in unserem Haushalt. Unverzichtbarer Teil der schulischen Ausbildung ist der Erwerb von Medienkompetenz. Nachrichten der Lehrer an die Schüler werden inzwischen per E-Mail übermittelt. Lerninhalte sind auf der Homepage der Schule oder auf einem Bildungsportal abzurufen. Auch Essensbestellungen laufen über die Homepage der Schule. Es sind für den Unterricht benötigte Internetrecherchen zu tätigen. Referate und Seminararbeiten sowie Präsentationen sind per Computer zu erstellen. Die Ausarbeitung am Computer wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Kosten für die Geräte belaufen sich auf

..... € für einen internetfähigen Laptop mit Office-Paket,

..... € für einen Drucker und Patronen und

.....€ für ein Headset  
-----

.....**€ Gesamtkosten**

Anbei finden Sie eine Kopie der Angebote, die die Grundlage für die Kostenaufstellung darstellen.

Die Ausstattung der Schulkinder mit Hard- und grundlegender Software für die Teilhabe am Schulbetrieb ist weder durch den Regelbedarf der Kinder noch durch das Bildungs- und Teilhabepaket gedeckt. Zuletzt sind zwar zum 01.08.2019 die Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II um 50 € pro Jahr, also um 4,17 € pro Monat, angepasst worden. Dies allerdings geschah zum Inflationsausgleich der seit dem Jahr 2011 nicht angepassten Leistungen. Ein verbleibender Mehrbetrag reicht schon nicht aus, einen Internetanschluss und den Bedarf für Druckerersatzpatronen zu decken. Der Schulbedarf für Hard- und Software ist somit gänzlich ungedeckt.

Ich bitte um zeitnahe Bearbeitung und vermerke mir dafür den .....2020. Sollte bis zu diesem Termin der Anspruch nicht realisiert werden, bin ich leider gezwungen die Ansprüche meines/r Kindes/r auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes geltend zu machen, um das Recht meines Kindes/meiner Kinder auf chancengleiche Teilhabe an der Schulbildung zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort